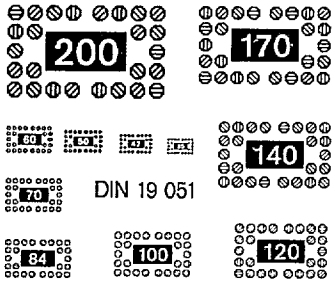

9.430.

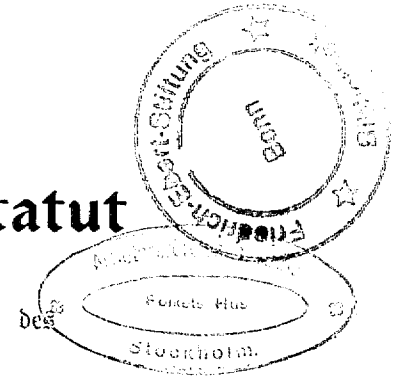

Statut

des

Zentral-Verbandes

der Maschinisten,

Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Nach den Beschlüssen der General-Versammlung zu Mannheim.

(Gültig vom 1. Juli 1906 ab.)

1906

A 96 - 05222

Druck von Mier & Glasemann, Rixdorf, Bergstr. 35/36.

A 96 - 05222

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

§ 1.

Name und Zweck des Verbandes.

Der Verband führt den Namen „Zentral-Verband der Maschinisten, Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands" und bezweckt, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln die Lage seiner Mitglieder in materieller sowie in theoretischer und praktischer Beziehung zu heben.

§ 2.

Mittel zum Zweck.

a) Durch festes Zusammenhalten und gegenseitige Unterstützung in allen Lagen und Gefahren des Berufs;
b) durch Unterstützung anderer Gewerkschaften;
c) durch mögliche Beschränkung der Arbeitszeit unter Zugrundelegung eines Lohnes, welcher für die Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder des Zentralverbandes und deren Familien ausreichend ist;
d) insbesondere durch Unterstützungen bei Streiks Maßregelungen, Aussperrungen 2c.
e) bei Erwerbslosigkeit nach § 7;
f) Unterstützung in Sterbefällen für die Mitglieder und deren Familien nach § 10 des Statuts;
g) Genehmigung von Rechtsschutz nach § 11 des Statuts und auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung;

h) Regelung des Arbeitsnachweises;
i) Pflege der Berufsstatistik;
k) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge;
l) Lieferung der 26 mal jährlich*) erscheinenden Fachzeitschrift „Deutscher Maschinist und Heizer";
m) durch Anschluß an die Gewerkschaftskartelle sowie an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied kann jede an im Betriebe befindliche Maschinen und Dampfkesseln 2c. beschäftigte Person werden, sowie Mitgliedschaften anderer Maschinisten- und Heizer-Vereine, sofern sie das Verbandsstatut und durch Namens-Unterschrift dahingehend anerkennen, bei Austritt resp. Ausschluß keinerlei Rechte am Verband mehr zu haben.

In den Orten, wo keine Zahlstellen des Verbandes sich befinden, können solche Personen als einzelzahlende Mitglieder aufgenommen werden, und haben sich diese direkt an den Zentralvorstand zu wenden und ihre Beiträge nach dorthin zu entrichten.

§ 4.

Uebertritt aus anderen Organisationen.

1. Mitglieder unseres Berufes, welche aus einer anderen Organisation, die der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist, zu uns übertreten, müssen bei der früheren Organisation, welcher

*) Vom 1. Januar 1907 ab 26 mal.

sie angehört haben, sich regelrecht abgemeldet und ihre Beiträge voll entrichtet haben; dieselben werden ohne Eintrittsgeld bei uns aufgenommen.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, ist in der Weise anzurechnen, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert werden und auf Beiträge der neuen Organisation umzurechnen sind.

3. Die durch Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die in der neuen Organisation vorgesehene Karenzzeit und auf alle vorhandenen Unterstützungseinrichtungen in Anwendung. Im Unterstützungsfall gilt die Karenzzeit, die nach den Bestimmungen der bisherigen Organisation zwischen der letzten und der neuzubeziehenden Unter-Unterstützung zu liegen hat.

4. Vereinigungen unseres Berufes, welche nicht auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, sowie einzelne Mitglieder solcher Organisationen können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes ohne Eintrittsgeld und mit Erlaß der Karenzzeit aufgenommen werden.

§ 5.

Austritt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Wenn ein Mitglied 8 Wochenbeiträge schuldet und dieselben nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, oder bei nicht anzubringender oder erfolgter Mahnung nach Ablauf der 13. Restwoche. Bei Mitgliedern, welche infolge ihres Berufes längere Zeit vom Orte abwesend sind, können vom Verbandsvorstande Ausnahmen zugelassen werden;

b) durch Austrittserklärung bei dem Vorstande des Verbandes oder der örtlichen Verwaltung der Zahlstelle;
c) Durch den Austritt oder Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder Verlust der Geschäftsfähigkeit wird der Verband nicht aufgelöst. Die §§ 738—740 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach keine Anwendung, vielmehr fällt der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen in jedem Falle den übrigen Mitgliedern zu.

§ 6.

Ausschluß.

Ausgeschlossen wird derjenige, welcher
a) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schulden kommen läßt;
b) sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes, des Gauleiters sowie der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

Der Ausschluß erfolgt durch die Zahlstellen, bei einzelzahlenden Mitgliedern durch den Verbandsvorstand. Gegen denselben ist die Berufung an den Ausschuß, in letzter Instanz an die General-Versammlung zulässig.

§ 7.

Beitrag.

Das Beitrittsgeld darf für jedes Mitglied nur 50 Pfg. betragen. Ausgenommen sind diejenigen, welche von anderen Organisationen oder von einer Zahlstelle zur anderen übertreten, dieselben sind von jeder Beitrittsleistung befreit.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 40 Pfg., davon sind 30 Pfg. pro Woche und Mitglied an die Verbandskasse abzuführen.

Den Zahlstellen steht das Recht zu, für ihre örtlichen Ausgaben mit Zustimmung des Verbandsvorstandes höhere Beiträge zu erheben.

Einzelzahlende Mitglieder haben den wöchentlichen Verbandsbeitrag von 40 Pfg. voll an die Verbandskasse abzuführen.

Die örtlichen Verwaltungen sind berechtigt, ihren Mitgliedern besondere Unterstützungen aus lokalen Mitteln zu gewähren. Zu Zwecken, welche dem Prinzip der modernen Arbeiterbewegung entgegenstehen, dürfen Beiträge von den örtlichen Verwaltungen nicht erhoben werden.

Das Verbandsvermögen muß mindestens 3 Mark auf den Kopf der Mitglieder berechnet, betragen. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses Extrabeiträge erheben. Die Dauer derselben darf die zur Hebung des augenblicklichen Notstandes erforderlichen Mittel nicht überschreiten.

§ 8.

Unterstützung bei Streik, Aussperrung und Maßregelung.

Mitglieder, welche in einen vom Verbandsvorstand genehmigten Streik eintreten, erhalten nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft folgende Unterstützungen: Unverheiratete Mitglieder pro Woche 10 Mk., Verheiratete pro Woche 12 Mk., für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine kürzere Frist der Mitgliedschaft zuzulassen.

Vorstehende Unterstützungssätze treten auch bei Aussperrungen und Maßregelungen in Kraft. Bei Streiks und Aussperrungen während der Dauer derselben, bei Maßregelungen bis zur Höchstdauer von 13 Wochen, alsdann tritt eventuell die Erwerbslosenunterstützung in Kraft.

Streik-Reglement.

1. Sämtliche Streiks innerhalb des Verbandes unterliegen der Obleitung des Verbandsvorstandes sowie der Gauleiter;
2. brechen in einem Geschäfte Differenzen aus, so ist hiervon sofort der Ortsverwaltung Meldung zu machen. Die Ortsverwaltung hat dem Verbandsvorstand sowie den Gauleitern einen wahrheitsgemäßen Bericht einzusenden;
3. um den Verbandsvorstand und den Gauleitern einen Einblick in die Verhältnisse am Ort zu ermöglichen, müssen die Berichte Folgendes enthalten:
   a) Gesamtzahl der am Orte beschäftigten Kollegen;
   b) Zahl der am Orte befindlichen Verbandsmitglieder;
   c) wie viele Kollegen an der Differenz teilnehmen und wie viele davon organisiert sind;
   d) Angaben über die Differenzen in ihrem ganzen Umfange;
   e) Angabe der Zeit, wann dieselben ausgebrochen;

   f) Angabe über die seither bestehende Arbeitszeit und den Umfang der etwaigen Ueberzeitarbeit, unter Angabe der an Sonntagen und nach Feierabend gemachten Ueberstunden, sowie der Höhe der für dieselben etwa gewährten Extravergütung, die Höhe des seither erzielten Durchschnittsverdienstes, sowie des Mindest- und Höchstverdienstes;
4. Arbeitseinstellungen, welche nicht vorher genehmigt, finden keine Unterstützung;
5. Gesuche um Abwehrstreiks, d. h. Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind möglichst sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen weiter zu verkümmern, bekannt wurde, einzureichen;
6. die Gesuche müssen, soweit in der Kürze der Zeit die Feststellung möglich, die oben bezeichneten Angaben enthalten und in welcher Art die Unternehmer die bestehenden Verhältnisse verschlechtern wollen; also ob durch Lohnverkürzung, Arbeitszeitverlängerung u. s. w.;
7. bevor die Genehmigung erteilt ist, haben die Kollegen eine durchaus abwartende Stellung einzunehmen, damit nicht, wenn aus zwingenden Gründen die Genehmigung versagt wird, ein Zurückgehen erschwert ist und so nach Umständen ein aussichtsloser Streik ausbricht;
8. bevor ein Streik proklamiert wird, hat die Ortsverwaltung alles zu versuchen, um einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen und erst, wenn diese Versuche vergeblich sind, kann die Proklamierung in außergewöhnlichen Fällen mit Zustimmung des Gewerkschafskartells erfolgen;

9. der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes oder beziehentlich den Gauleitern mit der Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch eines Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Lokalverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen;
10. genehmigte Streiks werden aus der Hauptkasse des Verbandes unterstützt;
11. Streikenden, welche sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden;
12. an allen Orten, in denen der Ausführung vorstehender Bestimmungen gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, bleibt dem Vorstand die Regelung überlassen.
13. Berufsangehörige, welche während eines Streiks sich solidarisch erklären und Mitglieder werden, können auf Antrag der Ortsverwaltung oder des Gauleiters ebenfalls Unterstützung erhalten, deren Höhe dem Ermessen des Verbandsvorstandes überlassen bleibt.
14. Vorstehendes Reglement findet sinngemäß auch Anwendung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 9.

Erwerbslosenunterstützung.

Arbeitslosen oder erkrankten*) Mitgliedern, welche dem Verbande 1 Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge gezahlt und keinen anderen

*) Die Erwerbslosenunterstützung für erkrankte Mitglieder tritt laut Beschluß der Generalversammlung in Mannheim erst vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

Erwerb haben, kann auf ihren Antrag vom 7. Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit an eine Unterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung beträgt bei einer Mitgliedschaft

von 52 Wochen (1 Jahr) Mk. 1,17 pro Tag = Mk. 7,— pro Woche,
von 156 Wochen (3 Jahre) Mk. 1,33 pro Tag = Mk. 8,— pro Woche,
von 208 Wochen (4 Jahre) Mk. 1,50 pro Tag = Mk. 9,— pro Woche,
von 260 Wochen (5 Jahre) Mk. 1,67 pro Tag = Mk. 10,— pro Woche und wird im Laufe von 52 hintereinander folgenden Wochen, für den Zeitraum von 42 Tagen, = 6 Wochen gezahlt.

Für Sonntage wird keine Unterstützung gezahlt, auch kommen halbe Tage nicht in Anrechnung.

Hat ein Mitglied während einer Erwerbslosigkeit für den Zeitraum von 42 Tagen die volle Unterstützung erhalten, so kann es erst wieder nach 52 Wochen, vom letzten Erhebungstage an gerechnet, Unterstützung erhalten, wenn es für diese Zeit seine Beiträge voll entrichtet hat.

Unterstützungszeiten unter 42 Tagen werden bis zu dieser Höhe zusammengerechnet, sofern die Erwerbslosigkeiten innerhalb der vorgenannten 52 Wochen fallen.

Für die in die Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Unterstützung in Wegfall.

Liegt zwischen zwei Zeitabschnitten der Erwerbslosigkeit ein Zeitraum von weniger als 4 Wochen = 28 Tagen, so kann die Unterstützung gleich vom

Tage der Meldung der neuen Erwerbslosigkeit an gezahlt werden.

Mitglieder, welche Erwerbslosenunterstützung beziehen, müssen die Beiträge laufend entrichten und sind die Ortsverwaltungen streng verpflichtet, diese Bestimmung strikte durchzuführen.

Der Unterstützung geht ein arbeitsloses Mitglied verlustig:

1. bei mehrfacher grundloser Verweigerung einer seinen Kenntnissen entsprechenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;

Der Unterstützung geht ein krankes Mitglied verlustig:

wenn dasselbe sich nicht innerhalb 3 Tagen mit dem vom Arzt bescheinigten Krankenschein bei der Ortsverwaltung meldet. In Krankheitsfällen, welche eine Erwerbsunfähigkeit nicht zur Folge haben, wird keine Unterstützung gewährt. Ferner wird Unterstützung nicht gewährt:

2. bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch auf Grund desselben erlassener Kontrollmaßregel;
3. wenn das Mitglied bei Meldung seiner Erwerbslosigkeit mit den Beiträgen noch im Rückstande ist und dieselben vor Bezug der Unterstützung nicht berichtigt. Bei Beitragsresten über 8 Wochen kann die Unterstützungsberechtigung auch durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden;
4. wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, um dadurch Unterstützungen zu erlangen, wird dasselbe, unter Verlust sämtlicher Rechte

an die Zahlstelle bezw. den Verband, ausgeschlossen.

5. Erwerbslose Mitglieder erhalten bei der Meldung der Erwerbslosigkeit eine von der Ortsverwaltung ausgefertigte Kontrollkarte mit entsprechender Kontrollvorschrift.
6. Einzelzahlende Mitglieder unterstehen der Kontrolle und den Anordnungen des Verbandsvorstandes.

§ 10.

Unterstützung in Sterbefällen.

Beim Eintritt eines Sterbefalles in der Familie eines Mitgliedes können*) demselben resp. den Hinterbliebenen nach Ermessen des Verbandsvorstandes durch den Verbandskassierer aus der Verbandskasse ausgezahlt werden:

1. wenn das Mitglied beim Tode dem Verbande 1 Jahr angehörte . . .	30	Mk.
beim Tode seiner Ehefrau . . .	30	„
2. nach 4jähriger Mitgliedschaft . .	40	„
seiner Ehefrau	40	„
3. nach 6jähriger Mitgliedschaft . .	50	„
seiner Ehefrau	50	„
4. nach 10jähriger Mitgliedschaft . .	75	„
seiner Ehefrau	75	„

Beim Tode eines Kindes, wenn der Vater dem Verbande 1 Jahr angehörte:

*) Um dem Verband den Charakter einer Versicherungs-Gesellschaft zu nehmen, ist es notwendig, die Fassung in vorstehender Form zu wählen, welche genau nach der von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Norm erfolgt ist.

1. wenn der Tod im Alter bis 4 Jahren erfolgt (auch totgeboren) . . . . 10 Mk.
2. im Alter von 4—10 Jahren . . . 15 „
3. im Alter von 10—14 Jahren . . 20 „

unter Einreichung der standesamtlichen Urkunde. Restierende Beiträge werden bei der Auszahlung in Abzug gebracht.

§ 11.

Rechtsschutz.

Nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft wird Rechtsschutz gewährt, in besonderen Fällen sofort, und zwar in:

1. Gewerbestreitsachen auf Grund des Arbeitsvertrages;
2. Krankenkassen-Streitsachen;
3. Streitsachen auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes;
4. auf Grund des Alters- und Invalidenversicherungs-Gesetzes;
5. Strafsachen nur in Fachangelegenheiten, in Strafsachen, die sich aus etwaiger Tätigkeit im Interesse des Verbandes ergeben, in allen Fällen aber, wenn es sich um Vergehen gegen den § 153 der Gewerbeordnung handelt. In allen diesen Fällen ist das Mitglied an die Wartezeit nicht gebunden. Auf Fälle, die vor Eintritt in den Verband vorgekommen, hat der Rechtsschutz keine Anwendung;
6. Mitgliedern, welche zur Wahrung ihrer Rechte außerhalb ihres Wohnsitzes Termine in obigen Angelegenheiten wahrzunehmen haben, kann der Verbandsvorstand auf ihren Antrag hin die Reisekosten erstatten;

7. wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltungen oder ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes geführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

Der Rechtsschutz besteht in mündlichen und schriftlichen Raterteilungen eines Rechtsverständigen, in mündlichen und schriftlichen Vertretungen durch einen Rechtsanwalt, sofern eine Vertretung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, Zahlung von Gerichtskosten und Vorschüssen, sofern ein Mitglied darum nachsucht und die Ortsverwaltung resp. der Verbandsvorstand es bewilligt.

§ 12.

Allgemeine Pflichten und Rechte des Mitgliedes.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet für die Ausbreitung des Verbandes zu wirken;
2. kranke und arbeitslose Mitglieder können auf ihren Antrag von den Beiträgen bis zu 13 Wochen entbunden werden, sofern die Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Wochen gedauert hat.
3. erwerbsunfähige Mitglieder, welche mindestens dem Verbande 10 Jahre angehört haben, können auf ihren Antrag nach Prüfung der Sachlage von dem Verbandsvorstand von ihren Beiträgen dauernd entbunden werden;
4. bei Mitgliedern, welche zum Militärdienst eingezogen werden, ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Dienstzeit und treten

dieselben in ihre alten Rechte wieder ein, wenn sie innerhalb 4 Wochen nach ihrer Entlassung sich zum Eintritt wieder melden;

5. jedes Mitglied, welches die Erwerbslosenunterstützung beziehen will, hat sich bei Arbeitslosigkeit unter Vorzeigung der letzten Entlassung und der Alters- und Invalidenkarte bei der Ortsverwaltung mindestens alle 2 Tage zu den gewöhnlichen Tagesstunden zu melden, erkrankte arbeitsunfähige Mitglieder sind von der persönlichen Kontrolle entbunden, haben jedoch am Schluß jeder Woche den vom Arzt bescheinigten Krankenschein der Ortsverwaltung bei der Erhebung der Unterstützung vorzulegen. Einzelzahlende Mitglieder haben sich von einer Person, welche einen öffentlichen Stempel führt, ihre Erwerbslosigkeit beglaubigen zu lassen und direkt an den Verbandsvorstand einzusenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Woche die Unterstützung zu entheben, andernfalls die Unterstützung für die betreffende Woche erlischt;

6. verzieht ein Mitglied von einem Orte, wo eine Zahlstelle besteht, so muß sich dasselbe vorher abmelden und hat sich beim Verlust seiner Rechte innerhalb 4 Wochen bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden, andernfalls beim Verbandsvorstand. Ohne regelrechte Abmeldebescheinigung darf keine Ortsverwaltung ein Mitglied übernehmen. In Fällen persönlicher Reibereien, die den Frieden einer Zahlstelle gefährden, kann einem Mitgliede auf Ansuchen, und wenn die Umstände es nötig erscheinen lassen, vom Verbandsvorstand nach

Verständigung mit den Gau- oder Bezirksleitern gestattet werden, in eine andere Zahlstelle überzutreten.

§ 13.

Oertliche Verwaltung.

1. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, an Orten, wo mindestens 10 Mitglieder sind, eine örtliche Verwaltungsstelle einzurichten und muß die Verwaltung aus mindestens 3 Personen bestehen: einem Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer, resp. einem Vertrauensmann und dessen Stellvertreter. Jedoch dürfen an einem Orte keine 2 Zahlstellen bestehen, Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn Schiffahrts- und stationäre Betriebe in Frage kommen.

   Die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen haben alljährlich im Dezember in einer Generalversammlung den Vorstand zu wählen. Wiederwahl ist zulässig und treten die Neugewählten am 1. Januar ihr Amt an;

2. die Revidierung der Kassenverhältnisse hat jedes Vierteljahr von mindestens 2 dazu gewählten Mitgliedern als Revisoren zu geschehen. Dieselben dürfen der Ortsverwaltung nicht angehören.

   Die Revisoren sind verpflichtet, die Ortskasse mindestens einmal im Laufe des Quartals zu revidieren und haben dieselben die Abrechnungsformulare der Ortsverwaltungen an den Verbandskassierer mit zu beglaubigen. Die Abrechnung muß innerhalb 2 Wochen nach Ablauf des Quartals geschehen. Bei der Ab-

rechnung sind kurz Einnahmen, Ausgaben und Bestand der Lokalkasse anzugeben. Ist die Abrechnung nicht in dieser Frist erfolgt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, durch von ihm beauftragte Personen eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle vorzunehmen.

Alle Ausgabenbeläge müssen von dem Empfänger quittiert und von der Ortsverwaltung durch Unterschrift beglaubigt sein;

3. der Wirkungskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:
   a) der Vorsitzende resp. der Vertrauensmann leitet die gesamte Ortsverwaltung und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen;
   b) Abhaltung der mindestens einmal im Monat stattfindenden Versammlung;
   c) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, sowie die Erhebung der Verbandsbeiträge und Auszahlung der Unterstützungen;
   d) Errichtung von Arbeitsnachweisen;
4. die Bücher und Stempel für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Verbandsvorstandes einzurichten. Dieselben werden vom Verbandsvorstand geliefert und bezahlt;
5. die Verwaltungsstellen haben von dem wöchentlichen Verbandsbeitrag von 40 Pfg., 30 Pfg. an die Verbandskasse abzuführen;
6. die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei denselben eingehenden Beiträgen zu

leisten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, welcher dann den nötigen Zuschuß zuzusenden hat. Das betreffende Gesuch muß von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassierer beglaubigt und mit dem Stempel der Zahlstelle versehen sein;
7. die örtlichen Zahlstellen sind verpflichtet, sich den örtlichen Gewerkschaftskartellen anzuschließen;
8. sind weniger als 10 Mitglieder einer Zahlstelle vorhanden und ist in kürzerer Zeit ein Zutritt neuer Mitglieder nicht zu erwarten, so kann seitens des Verbandsvorstandes nach Verständigung mit dem Gau- resp. Bezirksleiter die Auflösung der Zahlstelle verfügt werden. Sämtliche Utensilien, Gelder und Bücher sind dem Verbandsvorstand zuzusenden, die übrig gebliebenen Mitglieder haben ohne weiteres als einzelzahlende Mitglieder ihre Beiträge an die Verbandskasse zu leisten.

Bei Auflösung oder Austritt einer Zahlstelle aus dem Verband fällt das vorhandene Vermögen und sämtliche Utensilien der Zahlstelle dem Verbande zu.

§ 14.

Verwaltung des Verbandes.

a) Die Generalversammlung.
b) Der Ausschuß.
c) Der Vorstand.

Die Generalversammlung besteht aus Delegierten der örtlichen Zahlstellen und ist die höchste

Instanz für alle Angelegenheiten des Verbandes und hat zu beschließen über:

1. den Jahresbericht des Verbandes und Entlastung des Kassierers;
2. die Festsetzung der Verbandsbeiträge und Bewilligung der Ausgaben des Verbandes;
3. Abänderung des Verbandsstatuts;
4. Erledigung eingegangener Anträge;
5. Beschlußfassung über die Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern nach § 6 des Statuts;
6. Feststellung des Ortes und der Zeit der nächsten Generalversammlung;
7. Festsetzung des Sitzes des Ausschusses;
8. Wahl des Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und des Redakteurs des Verbandsorgans sowie der Revisoren;
9. Wahl einer Zeitschriftkommission von fünf Mitgliedern.

Die Wahl des Verbandsvorstandes.

10. Die Wahl des Vorstandes geschieht auf 2 Jahre. Jedoch wählt die Generalversammlung nur den 1. Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den vom Sitz des Verbandes in einem Umkreise von 30 km liegenden Zahlstellen gewählt. Das Gleiche geschieht, wenn im Laufe des Jahres eine Vakanz eintritt. Das Wahlergebnis ist im Verbandsorgan bekannt zu machen (die Zeitschriftkommission nur dann, wenn die Wahl von der Generalversammlung abgelehnt worden ist);

11. Die Wahl des Ausschusses, zu dem 5 Mitglieder gehören, ist von dem Orte vorzunehmen, welcher als Sitz von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst;

Wahl der Revisoren.

12. Die Wahl der Revisoren findet alle zwei Jahre statt und ist Wiederwahl zulässig. Die Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 15.

Delegierten-Wahlen.

Zahlstellen von 100 bis 200 Mitgliedern wählen einen Delegierten. Zahlstellen, die mehr als 300 Mitglieder haben, sind berechtigt, sich durch zwei Delegierte vertreten zu lassen. Dieselben vertreten soviel Stimmen, wie die Zahlstelle je 200 Mitglieder hat; beträgt der letzte Ueberschuß mehr wie hundert, so wird die Zahl mit 200 als voll berechnet.

Zahlstellen, die weniger als 100 Mitglieder haben, bilden mit angrenzenden Zahlstellen, welche ebenfalls weniger als 100 Mitglieder zählen, einen Wahlkörper, um die vorgeschriebene Zahl zu erreichen.

Die Abgrenzung dieser Wahlkörper wird durch den Verbandsvorstand 3 Monate vor der Generalversammlung im Verbandsorgan bestimmt und ist hierbei auf die Gaue Rücksicht zu nehmen.

Die Feststellung der zu wählenden Anzahl der Delegierten geschieht auf Grund der letzten Quartalsabrechnung im Jahre.

Die Diäten und Reisekosten der Delegierten sowie eines Revisors und der drei anwesenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie des Obmanns des Ausschusses und des Redakteurs trägt die Verbandskasse.

An Reisekosten werden freie Fahrt III. Klasse (Retourbillet) sowie an Diäten pro Tag 10 Mk., für die Reisetage 5 Mk. gewährt.

§ 16.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte ein Bureau und gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Nur der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer sowie der Redakteur und ein Revisor, der Obmann des Ausschusses und der Vorsitzende der Zeitschriftskommission wohnen den Verhandlungen amtlich mit beratender Stimme bei.

1. Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch Handaufheben, mit einfacher Majorität, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

   Ueber die Verhandlungen muß ein Protokoll geführt werden, welches alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse, die Namen der anwesenden Delegierten und des Vorstandes enthalten muß.
2. Alle 2 Jahre findet die Einberufung der Generalversammlung des Verbandes von seiten des Vorstandes zu der von der letzten Generalversammlung festgesetzten Zeit und Ort statt, jedoch nur zu einer Zeit, wo zwei Feiertage hintereinander folgen.

3. Nach erfolgter Bekanntmachung der Einladung des Verbandsvorstandes zur Generalversammlung haben die Zahlstellen ungesäumt die Wahl der Delegierten vorzunehmen. Dieselben sind in einer Generalversammlung zu wählen und dem Verbandsvorstand die Namen und Wohnungen der gewählten Delegierten bekannt zu geben.

   Die Tagesordnung der Generalversammlung ist den Zahlstellen seitens des Verbandsvorstandes 6 Monate vor dem Stattfinden der Generalversammlung bekannt zu geben.

§ 17.

Außerordentliche Generalversammlung.

In dringenden Fällen ist der Vorstand des Verbandes berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn durch Umfrage feststeht, daß mindestens die Hälfte der Zahlstellen, deren Vorstände resp. Mitglieder dafür sind. Ebenso ist der Verbandsvorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte von den Zahlstellen durch ihre Vorstände eine solche beantragen. Der außerordentlichen Generalversammlung stehen dieselben Befugnisse zu, wie einer ordentlichen.

Desgleichen ist der Ausschuß verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung, insbesondere des Kassierers, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorstände die Unterschrift hierzu hergeben.

§ 18.

Der Vorstand.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus 6 Personen und zwar:

dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dem Kassierer und
2 Beisitzern.

Der Verbandsvorstand muß am Sitze des Verbandes oder im Umkreise von 30 km wohnhaft sein. Sämtliche Verbandsvorstandsmitglieder sind als Delegierte nicht wählbar.

1. Mindestens alle Monate versammelt sich der Verbandsvorstand und sind die daraus entstehenden Kosten aus der Verbandskasse zu bestreiten.
2. Für die Geschäftsführung des Vorstandes haftet solidarisch der gesamte Vorstand, der Kassierer muß die überschüssigen Gelder mündelsicher nach dem Beschluß der Generalversammlung anlegen.

§ 19.

Revisoren.

Die Revisoren, zu denen 3 Personen gewählt werden, sind berechtigt, zu jeder Zeit zu revidieren, sowie für die zweckmäßige Anlegung des Verbandsvermögens mit Sorge zu tragen; sie sind ferner berechtigt, zu der Generalversammlung selbstständig Anträge zu stellen, insofern es das Verbandsvermögen betrifft. Dieselben sind verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung,

insbesondere des Kassierers, Meldung an den Ausschuß zu machen.

§ 20.

Ausschuß.

Zur Ueberwachung der Geschäfte wird dem Vorstand ein Ausschuß von 5 Personen zur Seite gestellt, welcher an einem anderen Orte seinen Sitz hat. Der Ausschuß hat Beschwerden über den Vorstand entgegenzunehmen und darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung ausgeführt werden. Er hat das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung des Vorstandes eine derartige ist, daß für das Fortbestehen des Verbandes Gefahr entstehen könnte und mindestens die Hälfte der Mitgliedschaftsvorstände ihre Unterschrift hergeben.

Auf den Generalversammlungen des Centralverbandes wird der Ausschuß durch seinen Obmann vertreten, welcher über die Thätigkeit des Ausschusses Bericht zu erstatten hat, bei den Verhandlungen jedoch nur beratende Stimme hat. Die Delegationskosten trägt die Verbandskasse. Die Uebertragung eines Delegiertenmandats zur Generalversammlung an den Obmann ist nicht zulässig.

§ 21.

Außerordentliche Unterstützungen.

Außerordentliche Unterstützungen, sowie Unterstützung nach § 2 Absatz b, ist der Vorstand berechtigt, nach Prüfung der Sachlage, zu bewilligen.

Wird ein Antrag auf Grund des § 2, Absatz b, von den Zahlstellen gestellt, unterliegt er der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

Lehnt der Verbandsvorstand denselben ab, so ist die Zahlstelle berechtigt, sich an den Ausschuß zu wenden; stimmt derselbe zu, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, den Antrag zur Ausführung zu bringen.

Anträge für Bewilligung von Geldern auf Grund des § 2 Abs. 2 b, kann außer dem Zentralvorstand jede Mitgliedschaft stellen. Anträge für Bewilligungen, welche vom Zentralvorstand gestellt werden, müssen einstimmig in einer Vorstandssitzung, in welcher mindestens 5 Zentralvorstandsmitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Bei Bewilligungsanträgen der Mitgliedschaften entscheidet der Zentralvorstand mit einfacher Majorität.

Die Aufforderung zur Abstimmung der örtlichen Verwaltungsstellen geschieht durch das Verbandsorgan, in dringenden Fällen durch schriftliche Mitteilung des Verbandsvorstandes.

§ 22.

Verbandsorgan.

Die im Verlage des Verbandes herausgegebene Fachzeitschrift: „Deutscher Maschinist und Heizer", wird den Mitgliedern durch die örtlichen Verwaltungsstellen übermittelt.

Einzelzahlende Mitglieder erhalten dieselbe direkt zugesandt.

§ 23.

Zeitschrift-Kommission.

Die Zeitschriftkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, sowie ein Mitglied für die Zeitschriftverwaltung.

Alle Beschwerden bezüglich des Verbandsorgans sind an den jeweiligen Vorsitzenden der Kommission zu richten und werden nach deren Ermessen geregelt. Ausgaben, welche zur Herstellung und Ausstattung der Zeitschrift notwendig sind, werden in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Verbandsvorstand beraten und beschlossen.

§ 24.

Auflösung des Verbandes.

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur dann auf die Tagesordnung einer Generalversammlung des Verbandes gestellt werden wenn:

1. $^4/_5$ der dem Verbande angehörenden Zahlstellen durch deren Generalversammlung infolge Beschlußfassung darauf antragen;
2. in der Generalversammlung des Verbandes kann die Auflösung nur dann geschehen, wenn $^4/_5$ der vertretenen Stimmen dafür stimmen;
3. die die Auflösung des Verbandes beschließende Generalversammlung hat auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandseigentums zu beschließen.

Der Verbandsvorstand.

Nachtrag.

Rechte und Pflichten der Bezirksleiter sowie der beamteten Gauleiter.

Alle zwei Jahre nach jedem Verbandstage regelt der Verbandsvorstand, vorbehaltlich anderer Bestimmung der Generalversammlung, die Einteilung der Gaubezirke und den Sitz derselben. Diejenige Zahlstelle, welche vom Verbandsvorstand als Sitz des Gaues bestimmt ist, wählt den Gaubezirksleiter. Die Zahlstelle ist in der zu wählenden Person an den Sitz der Zahlstelle nicht gebunden; auch können sogenannte Gauversammlungen, wenn von derjenigen Zahlstelle, welche das Wahlrecht besitzt, kein Widerspruch erhoben wird, den Bezirksleiter des Gaues wählen.

Zahlstellen, welche zu einem Gau gehören und gemeinschaftliche Gauversammlungen abhalten, haben die Kosten aus ihren lokalen Mitteln zu decken; in keinem Fall kann dies aus Mitteln der Verbandskasse geschehen.

Der Bezirksleiter des Gaues untersteht dem Verbandsvorstand und in zweiter Linie dem angestellten Gaubeamten und hat mindestens alle vierteljährlich unaufgefordert Bericht über seine

Tätigkeit dem Verbandsvorstand zu erstatten. Derselbe hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, und seine Kasse wird mindestens alle drei Monate durch die Revisoren der Zahlstelle, wo der Gau seinen Sitz hat, revidiert. — Der Gauleiter resp. Bezirksleiter hat das Recht, zu verlangen, daß er von dem Vorstand der Zahlstelle, wo im Ort oder in der Nähe die Agitation entfaltet werden soll, auf seinen Antrag zu einer Vorstandssitzung eingeladen und dem Gauleiter resp. Bezirksleiter eine Anzahl Mitglieder zur Hilfe gegeben wird, welche die Klein- und Vorarbeiten zu leisten haben. Außergewöhnliche Kosten der Agitation in den Orten der Zahlstellen trägt mit vorheriger Genehmigung des Verbandsvorstandes resp. der angestellten Gaubeamten die Verbandskasse; Unkosten, welche den Ortskassen der Zahlstellen bei Mitwirkung der Agitation zur Gründung neuer Zahlstellen entstehen, werden aus der Gau- resp. Verbandskasse zurückerstattet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei entstandenen Lohndifferenzen resp. Lohnforderungen, Forderungen um Arbeitszeitverkürzung beziehentlich Abschaffung von Mißständen sofort seiner Ortsverwaltung Mitteilung zu machen; dieselbe ist verpflichtet, sofern sie selbst nicht in der Lage ist, vermittelnd oder schlichtend einzugreifen, dem Bezirksleiter hiervon Mitteilung zu machen. Wird oder kann voraussichtlich die Verbandskasse zur Unterstützung herangezogen werden, so ist sofort ohne weiteres dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen. Kommen mehr wie 5 Mitglieder unseres Zentralverbandes in Betracht, so hat die Ortsverwaltung der in Betracht kommenden Zahlstelle die Pflicht, außer dem Verbandsvorstand auch dem angestellten Gauleiter so schnell wie möglich

Nachricht zu geben und denselben eventuell mit den weiteren Maßnahmen zu betrauen.

Den Anordnungen der Gaubeamten resp. des Verbandsvorstandes ist ohne weiteres Folge zu geben, und alle als notwendig sich erweisenden Maßnahmen sind sofort auszuführen. Der angestellte Gauleiter untersteht in allen seinen Obliegenheiten nur dem Verbandsvorstand und ist nur allein diesem gegenüber verantwortlich.

Dem Gaubeamten unterstehen ferner die seinem Bezirk zugewiesenen Bezirksleiter; etwaige Beschwerden über denselben resp. über dieselben sind an den Verbandsvorstand zu richten, und ist dessen Entscheid ein endgültiger.

Die angestellten Gauleiter werden von seiten des Verbandes mit den notwendigen Anweisungen versehen.

Der Verbandsvorstand.

Kartell-Vertrag.

Abgeschlossen am 1. April 1905*) zwischen dem Seemannsverband, dem Eisenbahnerverband, dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer, dem Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und dem Verband der Hafenarbeiter.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zum Zwecke der Verständigung über alle taktischen, organisatorischen und agitatorischen Fragen gemeinsamer Natur werden je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, gemeinsame Sitzungen von Vertretern der in Frage kommenden Zentralverbände abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des durch gemeinsamen Beschluß hierzu beauftragten Zentralvorstandes. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen und eine Abschrift jedem der beteiligten Zentralvorstände zuzustellen.

§ 2. Die Vorstände der örtlichen Mitgliedschaften resp. die Gauvorstände und Agitationskommissionen haben, soweit es sich um die Agitation für Ausbreitung der Organisation und Wahrung sonstiger gemeinsamer Interessen handelt, möglichst zusammen zu wirken und zum Zwecke der Verständigung gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

§ 3. Durch gemeinsame Agitation neu gewonnene Mitglieder sind nach Möglichkeit der auf Grund der beruflichen Gliederung zuständigen Organisation zuzuführen, so daß der

*) Diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. April 1905 aus den mit dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer im Kartellvertrag stehenden Organisationen zu uns übergetreten sind, können aus diesem Kartellvertrag für sich Rechte nicht herleiten. Die für diese Kollegen platzgreifenden Bestimmungen regeln sich nach § 4 Absatz 3 des Verbandsstatuts.

Der Vorstand des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Eisenbahner dem Verband der Eisenbahner, der Seemann dem Verband der Seeleute, der Maschinist oder Heizer dem Verband der Maschinisten und Heizer, die dauernd beim Warentransport zu Wasser beschäftigten Arbeiter dem Hafenarbeiterverband und die dauernd beim Warentransport zu Lande beschäftigten Arbeiter dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter zu überweisen sind.

Bei sich aus den Bestimmungen des § 3 ergebenden Meinungsdifferenzen entscheidet eine aus den beteiligten Organisationen zu bildende paritätische Kommission.

§ 4. Die kartellierten Verbände verpflichten sich, da wo es den einen von ihnen an den nötigen agitatorischen Kräften oder zur Führung der örtlichen Verwaltung fähigen Personen fehlt, sich gegenseitig zu unterstützen, um eine gedeihliche Entwicklung der Organisation resp. eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung zu ermöglichen.

§ 5. Mitglieder der kartellierten Verbände, die auf gemeinsamen Arbeitsplätzen beschäftigt sind, haben sich gegenseitig kollegial zu behandeln, sich über die Zugehörigkeit zur Organisation auszuweisen und bei der Agitation zur Heranziehung Indifferenter gemeinsame Sache zu machen.

Uebertritt.

(Aus einem Verband in den anderen.)

§ 6. Als oberster Grundsatz wird zwischen den kartellierten Verbänden aufgestellt: „Wahrung und Achtung des gegenwärtigen Besitzstandes". Infolgedessen soll auch der Wechsel der Arbeitsstätte oder Branche innerhalb des Gesamtberufes niemals den Uebertritt aus dem einen Verband in den anderen bedingen, vielmehr soll es den Berufsgenossen überlassen bleiben, darüber selbst zu entscheiden.

§ 7. Tritt ein Mitglied des einen Verbandes in den anderen über, so hat es sich bei dem früheren Verband ordnungsgemäß abmelden, seine Beiträge bis zum Tage des Austritts zu begleichen sowie alle seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8. Das übertretende Mitglied ist, sofern es sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 ordnungsmäßig abgemeldet hat, von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft in seinem früheren Verband wird ihm voll angerechnet und es tritt sofort in den

Genuß derjenigen Rechte, die das Statut des neuen Verbandes seinen berechtigten Mitgliedern gewährleistet.

§ 9. Der Uebertritt ganzer Gruppen, Mitgliedschaften, Sektionen u. s. w. darf nur nach vorheriger Verständigung der beteiligten Zentralvorstände erfolgen. Lokalvereine, die beabsichtigen, sich einem Zentralverband anzuschließen, sind stets dem für die betreffende Gruppe in Betracht kommenden Verbande zuzuweisen.

Beitragsleistungen und Unterstützungseinrichtungen.

§ 10. Als erstrebenswertes Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das ganze Handels- und Transport- und Verkehrsgewerbe zu betrachten. Um hierzu die Wege zu ebnen, sind für die Beitragsleistungen, sowie für die Unterstützungseinrichtungen möglichst einheitliche Normen anzustreben.

§ 11. Die Zentralvorstände der kartellierten Verbände unterrichten sich gegenseitig von den durch die örtlichen Mitgliedschaften angemeldeten Lohnbewegungen, sowie von der erteilten Zustimmung zum Streik. Die örtlichen Mitgliedschaften haben sich ebenfalls von bevorstehenden Lohnbewegungen und Streiks sofort gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

§ 12. Gemeinschaftliche Lohnbewegungen sind von den am Orte in Betracht kommenden Organisationsleitungen vorzubereiten. In den hierzu nötigen Sitzungen ist in Verbindung mit den Zentralvorständen zu vereinbaren, welche Taktik im allgemeinen zu befolgen ist, resp. welche Mittel zur erfolgreichen Durchführung der Bewegung Anwendung finden sollen. Ueber diese gemeinsamen Sitzungen ist ebenfalls Protokoll zu führen.

§ 13. Bei etwaigen Unterhandlungen mit Unternehmern, an denen aus irgend welchen Gründen Vertreter einzelner beteiligter Gruppen nicht teilnehmen können, sind die verhandelnden Vertreter verpflichtet, die Interessen dieser Gruppen mitzuvertreten; auf keinen Fall dürfen bei gemeinsamen Bewegungen einseitige Abmachungen getroffen werden.

§ 14. Sind an einem Streik nicht alle, sondern nur einzelne Gruppen des Berufes beteiligt, dann sind die Nichtstreikenden den Streikenden zur Solidarität verpflichtet. Voraussetzung hierfür ist, daß die im § 11 vorgeschriebene Mitteilung gemacht ist und der in Frage kommende Zentralvorstand

die Genehmigung zum Streik erteilt hat. In Ausübung der Solidarität haben die örtlichen Verwaltungen dahin zu wirken, daß sich die zur Branche der Streikenden gehörenden Arbeiter dem Streik anschließen, sowie dafür zu sorgen, daß von den verwandten Berufsgenossen keine Streikarbeit verrichtet wird.

§ 15. Für die Leitung und Unterstützung von Sympathiestreiks, sowie für alle Fälle, wo Verbandsmitglieder durch Streiks verwandter Berufsgruppen in Mitleidenschaft gezogen werden, sind die Bestimmungen des Statuts und Streikreglements der betreffenden Verbände maßgebend.

Beschwerden und Streitfälle.

§ 16. Beschwerden der kartellierten Organisationen oder deren Vorstände gegen einander sollen einer kombinierten Sitzung der Vorstände (§ 1) zur Regelung und Entscheidung unterbreitet werden. Beschwerden einzelner Mitglieder oder einzelner Verwaltungen an demselben Orte sollen die beteiligten Verwaltungen nach Möglichkeit unter sich regeln; ist eine Einigung in der Weise nicht zu erzielen, dann soll die fragliche Angelegenheit den Zentralvorständen unterbreitet werden.

Vorstehender Kartellvertrag tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Für den Seemannsverband in Deutschland:
Paul Müller.

Für den Deutschen Eisenbahnerverband:
H. Jochade.

Für den Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands:
M. Kirschnick.

Für den Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands:
Oswald Schumann.

Für den Verband der Hafenarbeiter und verw. Berufsgenossen Deutschlands:
J. Döring.